

Einweisung Motorsegler Falke HB-2279



Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen

Einweisung Motorsegler Falke HB-2279

Flugkonfigurationen

Steigflug	verschiedene Steigleistungen verschiedene Geschwindigkeiten
Horizontalflug	verschiedene Geschwindigkeiten verschiedene Leistungen
Kurvenflug	verschiedene Geschwindigkeiten verschiedene Leistungen
Sinkflug	verschiedene Geschwindigkeiten verschiedene Leistungen
Propellerverstellung	Steigflug Reiseflug

Motor abstellen und anlassen im Flug

Lage / Leistung / Trimmung

Volten

Normale Volte mit und ohne Motor Pisten 35 und 17

Links- und Rechtsglissade mit oder ohne Motor

1 Anflug mit Maximalhöhe (mit Glissade und Bremsen)

1 Anflug mit Minimalhöhe (ohne Glissade und ohne Bremsen)

1 Segelanflug mit Durchstartmanöver

go around

touch and go

Gefahrenzustände und Notverfahren

Langsamflug (Sackflug) mit und ohne Leistung

Horizontal- und Kurvenflug mit und ohne Leistung

Propellerstellung: Steigflug mit und ohne Vergaservorwärmung (90 km/h)

Propellerstellung: Reiseflug mit und ohne Vergaservorwärmung (90 km/h)

Notlandeübung mind. 2 (St. Stephan, Boltigen)

Motor starten im Flug (ohne Anlasser, Windmühle, 160 km/h)

Notverfahren z.B. bei Rauch im Cockpit, Brandausbruch, Kabelbrand

Aussenlandungen

Segellandung (evtl.)

Aussenlandungen auf 3 Flugplätzen nach Wahl total 6 Landungen

Navigationsübung (Flugplanung, Checkpunkte anfliegen)

Diverses

Ausbildung und Prüfung siehe aktuelles RFP

Alpeneinweisung, 2 Hauptalpenketten überfliegen (wird bei PPL-Prüfung angerechnet)

Vorflugkontrolle, Beladung, Kraftstoffberechnung, Flughandbuch

Prüfungsflüge

- | | |
|---------|---|
| 1. Flug | Steig-, Horizontal-, Kurven- und Sinkflug
Motor abstellen und anlassen im Flug
Segellandung |
| 2. Flug | Volte Motorflug |

Art. 157c. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger einer Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt, Instrumentenflüge (Wolkenflüge) mit Segelflugzeugen auszuführen, wenn er in den letzten 24 Monaten mit einem hierzu berechtigten Segelfluglehrer am Doppelsteuer einen Instrumentenkontrollflug von wenigstens 10 Minuten Dauer bestanden hat. Passagiere darf er mitführen, wenn er Träger einer gültigen Erweiterung für Passagierflüge ist.

² Motorpiloten, die Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) sind, und aktiven Militärfliegern mit einem gleichwertigen Übungsstand, wird dieser Kontrollflug erlassen.

Art. 1584. Führen von
Motorseglern
a. Allgemein

Die Erlaubnis, einen Motorsegler zu führen, wird in der Form einer Erweiterung zum Segelflieger- oder zum Motorpilotenausweis ausgestellt.

Art. 159b. Voraus-
setzungen

Für den Erwerb einer Erweiterung für Motorsegler muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. ...²⁷⁰
- b. Er muss die vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben.
- c. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 160c. Ausbildungs-
nachweis

¹ Sowohl für Segelflieger wie für Motorpiloten hat sich die theoretische Ausbildung auf die technischen Eigenheiten und die Ausrüstung des verwendeten Motorseglers sowie auf die im Notfall zu treffenden Massnahmen zu erstrecken.

² Wenn der Bewerber Träger eines Segelfliegerausweises ist, muss er folgende Übungen an Bord eines Motorseglers nachweisen:

- a. wenigstens 5 Flugstunden und 20 Landungen, wovon
 - wenigstens 6 Landungen allein an Bord mit abgestelltem Motor auf dem Ausbildungsplatz;
 - wenigstens 6 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe oder mit abgestelltem Motor ausserhalb des Ausbildungsplatzes, auf wenigstens 3 verschiedenen Flugplätzen und unter unmittelbarer Aufsicht des Fluglehrers; diese Landungen dürfen nicht mit dem Navigations-Dreieckflug über 250 km verbunden werden;

²⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS **1985** 1908).

b.²⁷¹ einen Navigationsflug allein an Bord von wenigstens 270 km (150 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen Flugplätzen durchgeführt werden muss;

c.²⁷² Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

³ Wenn der Bewerber Träger eines Motorpilotenausweises ist, muss er wenigstens 2½ Flugstunden und 10 Landungen an Bord eines Motorseglers nachweisen, wovon:

- a. wenigstens 3 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe auf dem Ausbildungsplatz;
- b. wenigstens 3 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe auf einem Flugplatz ausserhalb des Ausbildungsplatzes unter unmittelbarer Aufsicht des Fluglehrers.

Art. 161

d. Fähigkeitsprüfung
aa. Theoretische Prüfung

¹ Segelflieger müssen die theoretische Prüfung für Privatpiloten nach Artikel 52 bestehen. Die Prüfung ist vor einem Sachverständigen für Privatpilotenprüfungen abzulegen.²⁷³

² Für Motorpiloten entfällt die theoretische Prüfung.

Art. 162

bb. Flugprüfung

¹ Die Flugprüfung besteht aus 2 Flügen allein an Bord aus wenigstens 300 m über Platz.

² Jeder Flug ist mit einer Ziellandung mit oder ohne Motorhilfe oder mit abgestelltem Motor in einem Landefeld von 30 m Breite zu beenden, wobei der Motorsegler in den ersten 60 m einwandfrei aufzusetzen ist. Nur eine Ziellandung darf wiederholt werden.

³ Die Flugprüfung ist vor einem dazu berechtigten Segelflug- oder Motorfluglehrer abzulegen.

Art. 163

e. Rechte des Trägers

¹ Der Träger eines Segelfliegerausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:

²⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- a.²⁷⁴ nichtgewerbsmässige Flüge allein an Bord eines Motorseglers durchzuführen;
- b. Passagiere mitzuführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Passagierflüge besitzt;
- c.²⁷⁵ Kunstflüge im Sinne von Artikel 153 durchzuführen, wenn er die Erweiterung für Kunstflüge mit Segelflugzeugen besitzt;
- d. Instrumentenflüge (Wolkenflüge) allein an Bord mit abgestelltem Motor durchzuführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) besitzt; Passagiere darf er mitführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Passagierflüge besitzt.

² Der Träger eines Motorpilotenausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:

- a. nichtgewerbsmässige Flüge allein an Bord eines Motorseglers mit laufendem Motor durchzuführen;
- b. Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten mindestens 3 Starte und 3 Landungen auf Motorseglern ausgeführt hat;
- c. Kunstflüge allein an Bord mit laufendem Motor durchzuführen, wenn er die Erweiterung für Kunstflug mit Flugzeugen besitzt; Kunstflüge mit Passagieren darf er nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchführen, wenn er in den letzten 3 Monaten mindestens 3 Starte und 3 Landungen auf Motorseglern ausgeführt hat.

Der Träger eines Motorpilotenausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist nicht berechtigt, Segelflüge oder Flüge mit abgestelltem Motor durchzuführen.

Art. 164

III. Segelflug-
lehrer-Ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

¹ Für den Erwerb eines Segelfluglehrer-Ausweises muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger des Segelfliegerausweises und der Erweiterung für Passagierflüge sein.
- b.²⁷⁶ Er muss wenigstens 200 Flugstunden auf Segelflugzeugen nachweisen; daran können bis zu 100 Motorflug- oder Hubschrauberflugstunden angerechnet werden.

²⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).